



Gesellschafterinnen und Gesellschafter: Wann ein Dienstverhältnis möglich ist

Grundsätze

System der Pflichtversicherung

Gesellschaftsformen

Beurteilung in der Praxis

Besonderheiten

Ausnahmebestimmung

INHALT

GRUNDSÄTZE

4 Systematik

KAPITALGESELLSCHAFTEN



Foto: NDAB Creativity/Shutterstock.com

5 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

9 Aktiengesellschaft (AG)

PERSONENGESELLSCHAFTEN

11 Offene Gesellschaft (OG)

12 Kommanditgesellschaft (KG)

13 GmbH & Co KG

14 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR)

15 Stille Gesellschaft

BESONDERHEITEN



Foto: Pressmaster/Shutterstock.com

16 Ausnahmebestimmung GSVG

17 Treuhandvereinbarungen

ANHANG

18 Abkürzungsverzeichnis

18 Impressum

Liebe Leserin, lieber Leser,

viele Personen arbeiten im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen in jenen Unternehmen mit, an denen sie eine Beteiligung halten.

Inwieweit derartige Beschäftigungen der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu unterstellen sind, ist nicht immer einfach zu beantworten.

Wir haben versucht, dieses schwierige Thema für Sie in unserer Sonderausgabe des „DGservice“-Magazins möglichst klar und einfach darzustellen.

Wir hoffen, dass Ihnen der Praxisleitfaden gute Dienste erweist.

Ihre „DGservice“-Redaktion

Autor: Hannes Holzinger

TIPP



Foto: Feng Yu/Shutterstock.com

... statt News later!

Newsletter gibt es wie Sand am Meer, aber einen Newsletter für Dienstgeberinnen und Dienstgeber gibt es nur einen. Und dieser informiert Dienstgeberinnen und Dienstgeber, Lohnverrechnerinnen und Lohnverrechner sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater über wichtige Neuigkeiten aus dem Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen. Kompetent und kostenlos.

Der Newsletter

- informiert über aktuelle Sachverhalte und gesetzliche Änderungen,
- bietet Orientierung bei der Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen,
- unterstützt bei der Umsetzung von Gesetzestexten,
- ist eine solide Arbeitsgrundlage für Dienstgeberinnen und Dienstgeber und
- ist einfach zu abonnieren und ebenso einfach wieder abzubestellen.

Wir freuen uns, auch Sie im großen Kreis unserer Newsletter-Leserinnen und -Leser begrüßen zu dürfen!



Webtipp:

[www.gesundheitskasse.at/
dienstgeber-newsletter](http://www.gesundheitskasse.at/dienstgeber-newsletter)

Systematik

Das System der Pflichtversicherung von abhängig Beschäftigten baut grundsätzlich auf der Verschiedenheit von Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer auf (vgl. unter anderem Verwaltungsgerichtshof – VwGH 11.02.1997, 96/08/0009).

Kurz gesagt: Eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer kann nicht gleichzeitig auch als ihre eigene Dienstgeberin bzw. sein eigener Dienstgeber fungieren.

Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer

Als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) gelten hierbei Personen, die in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden. Ein Überwiegen dieser Merkmale gegenüber jenen der selbständigen Ausübung der Erwerbstätigkeit reicht dabei für den Bestand eines Dienstverhältnisses aus.

Ein Dienstverhältnis besteht darüber hinaus aber jedenfalls auch dann, wenn die Tätigkeit nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) der Lohnsteuerpflicht unterliegt.

Werden die Voraussetzungen für ein klassisches Dienstverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit nicht erfüllt, muss man sich im Anschluss an diese Prüfung somit auch stets mit dem steuerlichen Dienstnehmerbegriff auseinandersetzen.

Dienstgeberin bzw. Dienstgeber

Dienstgeberin bzw. Dienstgeber ist im Unterschied dazu immer jene Person, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird. Das bedeutet, dass diese Person aus den im Betrieb getätigten Geschäften unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird.

Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer durch Mittelspersonen in



Foto: gerasimov_foto_174/Shutterstock.com

Dienst genommen wird oder das Entgelt teilweise oder ganz von dritter Stelle bekommt.

Fazit

Grundsätzlich können an Unternehmen beteiligte Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf Grund der ihnen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zukommenden Rechte und Pflichten die Geschicke des Unternehmens in unterschiedlichem Ausmaß beeinflussen.

Ein Dienstverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ist demzufolge in jenen Fällen auszuschließen, in denen eine beschäftigte Person auf das Unternehmen in rechtlicher Hinsicht einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Dienstverhältnis nicht möglich

Bei manchen Gesellschaftskonstellationen besteht bereits von vornherein ein derart hoher Einfluss auf die Gestion des Unternehmens, dass im Regelfall ein Dienstverhältnis zu diesem ohne weitere Überprüfung grundsätzlich auszuschließen ist.

Konkret handelt es sich um Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR),
- Offenen Gesellschaft (OG) und
- Kommanditgesellschaft (KG), die als Komplementärinnen und Komplementäre fungieren.

Diese Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben grundsätzlich einen beherrschenden Einfluss auf die Betriebsführung der Gesellschaft. Sie unterliegen üblicherweise entweder der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG).

Bei bestimmten Sachverhalten und bei Umgehungsverträgen (etwa Arbeitsgesellschaftlerin einer GesBR ohne Geschäftsführungsbefugnisse/weitreichende Einflussmöglichkeiten auf die Führung des Betriebes, von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossener Gesellschafter einer OG) können dennoch, abweichend vom vorstehend erwähnten Regelfall, Dienstverhältnisse vorliegen (vgl. VwGH 03.07.2002, 99/08/0173).

Die Frage, ob eine Komplementärin bzw. ein Komplementär bei Ausschluss der Vertretungs- und Weisungsbefugnis im Rahmen eines Dienstverhältnisses für die KG tätig werden kann, wurde vom VwGH bis dato nicht beantwortet.

Dienstverhältnis möglich

Parallel zu einer bestehenden Unternehmensbeteiligung sind bei folgenden Gesellschaftsformen Dienstverhältnisse möglich:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- GmbH & Co KG
- Aktiengesellschaft (AG)
- KG in Verbindung mit einer Beteiligung als Kommanditistin bzw. Kommanditist.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter keinen maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben vermag und sie bzw. er somit nicht als Dienstgeberin bzw. Dienstgeber erachtet werden muss.

Die Überprüfung, ob eine derartige, einem Dienstverhältnis entgegenstehende Position im Unternehmen besteht, wird im Regelfall anhand der relevanten Gesellschaftsunterlagen (Gesellschaftsvertrag, Firmenbuch, Treuhandverträge etc.) vorgenommen.

Kann ein maßgeblicher Einfluss auf die Gestion des Unternehmens verneint werden, ist im Anschluss noch zu hinterfragen, ob die eigentliche, von der beteiligten Gesellschafterin bzw. vom beteiligten Gesellschafter ausgeübte Tätigkeit die Kriterien eines Dienstverhältnisses erfüllt. Dies erfolgt anhand der gesetzlichen Prüfreihenfolge.

Nur wenn die Dienstnehmermerkmale (überwiegend) vorliegen, besteht auch eine Pflichtversicherung nach dem ASVG.

Organschaftliche Tätigkeit

Ein ausschließliches organschaftliches Tätigwerden einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters (zum Beispiel im Rahmen der Gesellschaftsversammlung) begründet für sich alleine allerdings noch keine Stellung als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer.

Lediglich dann, wenn Arbeiten tatsächlich über die gesellschaftsrechtlichen Rechte/Pflichten hinaus verrichtet werden (zum Beispiel ein Gesellschafter einer GmbH arbeitet als Mechaniker im Unternehmen mit), kann ein Dienstverhältnis und somit eine Pflichtversicherung nach dem ASVG bestehen.

Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften sind juristische Personen und besitzen als solche eigene Rechtspersönlichkeit. Beispiele für Kapitalgesellschaften in Österreich sind die GmbH und die Aktiengesellschaft.

Kapitalgesellschaften sind von ihren Mitgliedern losgelöst.

Sie besitzen als juristische Personen ein Eigenleben, das durch ihre Organe

(zum Beispiel Vorstand bei einer AG) gestaltet wird. Die Kapitalgesellschaft ist Eigentümerin des Unternehmens. Sie ist Schuldnerin ihrer Gläubigerinnen und Gläubiger.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist die mit Abstand weitest verbreitete Gesellschaftsform in Österreich. Sie ist eine Kapitalgesellschaft mit einer Gesellschafterin bzw. einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu, dessen Höhe durch den Gesellschaftsvertrag geregelt wird.

Als juristische Person ist die GmbH Trägerin von Rechten und Pflichten. Sie haftet unbeschränkt mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen. Eine GmbH verfügt zumindest über eine handelsrechtliche Geschäftsführerin bzw. einen handelsrechtlichen Geschäftsführer und eine Generalversammlung.

Dienstverhältnis möglich?

Mittätige Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer GmbH unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Die Überprüfung erfolgt in mehreren Schritten. Entsprechend der gesetzlichen Prüfreihenfolge ist zunächst stets zu hinterfragen, ob die zu beurteilende Tätigkeit im Rahmen eines klassischen Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 2 erster Satz ASVG ausgeübt wird.

Ungeachtet dessen gelten als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer jedenfalls aber auch Personen, die nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des EStG 1988 der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Klassisches Dienstverhältnis

In einem ersten Schritt muss man sich der Frage widmen, ob die mittätige Gesellschafterin bzw. der mittätige Gesellschafter als klassische Dienstnehmerin bzw. klassischer Dienstnehmer zu qualifizieren ist. Entscheidungsrelevant ist, ob die betreffende Person im Hinblick auf das Ausmaß ihrer Beteiligung am Stammkapital der GmbH einen maßgeblichen Einfluss auf die Gestion der Gesellschaft ausüben vermag.

Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die jeweilige Gesellschafterin bzw. der jeweilige Gesellschafter mehr als 50 Prozent am Stammkapital der GmbH hält. Bei handelsrechtlichen Geschäftsfüh-

rerinnen und Geschäftsführern schließt grundsätzlich bereits eine Beteiligung von 50 Prozent bzw. eine Sperrminorität ein klassisches Dienstverhältnis aus. (**Anmerkung:** Unter Sperrminorität versteht man die Möglichkeit einer Minderheit, bei Abstimmungen einen bestimmten Beschluss zu verhindern.)

Die Prüfung erfolgt anhand der bestehenden Gesellschaftsverträge. Liegt eine entsprechende Einflussmöglichkeit vor, ist ein klassisches Dienstverhältnis nach § 4 Abs. 2 erster Satz ASVG grundsätzlich zu verneinen.

Beinhaltet der Gesellschaftsvertrag spezielle Abstimmungsmodalitäten (beispielsweise Einstimmigkeit, qualifizierte Mehrheit, besondere Regelung bezüglich Stimmgewichtung), ist eine individuelle Prüfung der Einflussmöglichkeiten der jeweiligen Gesellschafterin bzw. des jeweiligen Gesellschafters auf die Gestion der GmbH vorzunehmen.

Ist ein klassisches Dienstverhältnis mangels beherrschendem Einfluss der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters auf die GmbH möglich, muss weiters geklärt werden, ob die jeweilige Tätigkeit in einem (überwiegenden) Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt erfolgt.

Liegen die Merkmale eines Dienstverhältnisses (persönliche Arbeitsverpflichtung, Weisungsgebundenheit etc.) vor, ist eine Anmeldung als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer zu erstatten.

Lohnsteuerpflicht

Werden die Voraussetzungen für ein klassisches Dienstverhältnis nicht erfüllt, ist weiters zu prüfen, ob auf Grund der verrichteten Tätigkeit Lohnsteuerpflicht besteht und auf diesem Wege eine Pflichtversicherung nach dem ASVG begründet wird.

Ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis liegt nach dem EStG 1988 grundsätzlich dann vor, wenn die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber die Arbeitskraft schuldet. Dies ist dann der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus der Arbeit-

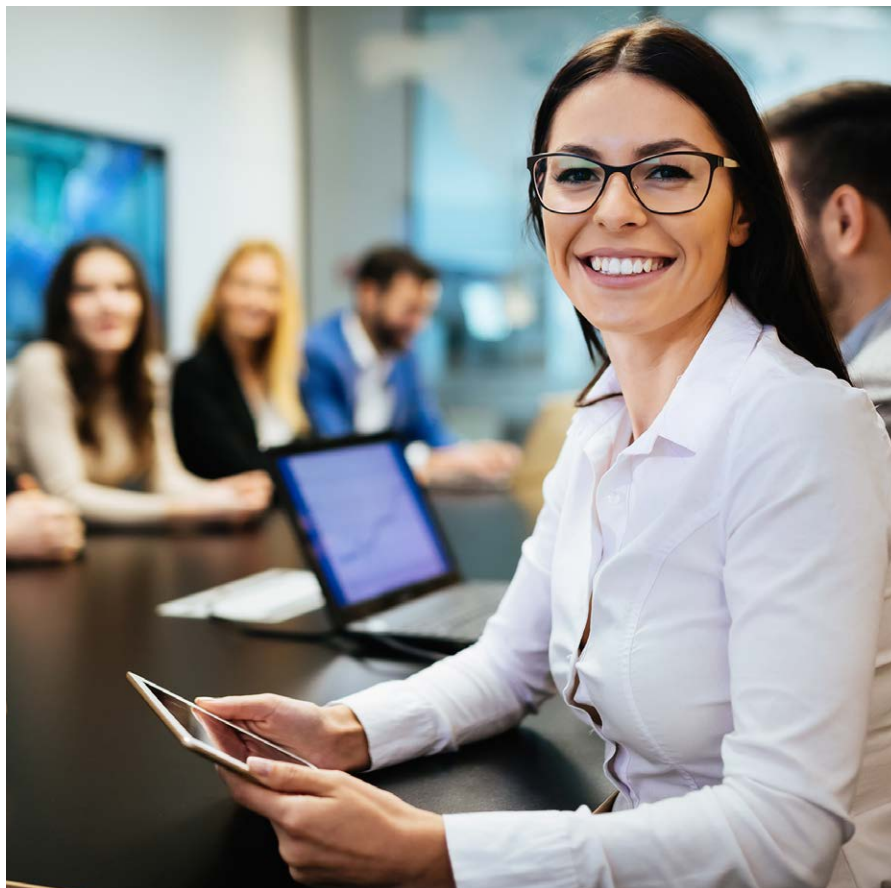


Foto: NDAB Creativity/Shutterstock.com

geberin bzw. des Arbeitgebers den Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

Bei geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschaftern (nicht jedoch bei reinen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern), die an einer Kapitalgesellschaft mit nicht mehr als 25 Prozent beteiligt sind, ist ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis allerdings auch dann anzunehmen, wenn bei einer sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweisenden Beschäftigung die Verpflichtung, den Weisungen einer anderen Person zu folgen, auf Grund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen fehlt (vgl. VwGH 19.05.2020, Ra 2018/13/0061).

Eine Sperrminorität steht einem lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnis in diesem Fall ebenso wenig entgegen wie eine von der tatsächlichen Kapitalbeteiligung abweichende Stimmgewichtung der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters (vgl. unter anderem Lohnsteuererrichtlinien 2002, Randzahl 670).

Neben der maximal 25 Prozent betragenden Beteiligung löst primär die

Eingliederung in den Organismus des Betriebes Lohnsteuerpflicht aus. Die Eingliederung wird durch jede nach außen hin als auf Dauer angelegt erkennbare Tätigkeit hergestellt, mit welcher der Unternehmenszweck der Gesellschaft verwirklicht wird (vgl. VwGH 10.11.2004, 2003/13/0018).

Dies kommt im Rahmen der Führung des Unternehmens durch eine handelsrechtliche Geschäftsführerin bzw. einen handelsrechtlichen Geschäftsführer (= funktionale organisatorische Einbindung) zum Ausdruck.

Mittätige Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die mit mehr als 25 Prozent am Stammkapital beteiligt sind, beziehen Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit. Eine Pflichtversicherung nach dem ASVG besteht demzufolge nur bei Vorliegen eines klassischen Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 2 erster Satz ASVG.

Liegen bei einer geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. einem geschäftsführenden Gesellschafter mit einer Beteiligung von maximal 25 Prozent keine

die Weisungsgebundenheit ausschließenden gesellschaftsvertraglichen Sonderbestimmungen vor, ist zu prüfen, ob die gesamten (sozialversicherungs- bzw. einkommensteuerrechtlichen) Merkmale eines Dienstverhältnisses überwiegend vorliegen.

Kein Dienstverhältnis

Besteht kein Dienstverhältnis, unterliegen geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer GmbH der Pflichtversicherung nach dem GSVG.

Voraussetzung dafür ist, dass die GmbH Mitglied der Kammer der gewerblichen

Wirtschaft ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann eine Pflichtversicherung als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer oder subsidiär als Neuer Selbständiger eintreten. Letzteres ist auch bei bloßen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern denkbar, die nicht als Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu qualifizieren sind. Die gesetzlich vorgesehene Prüfreihenfolge ist zu beachten.

Beurteilung in der Praxis

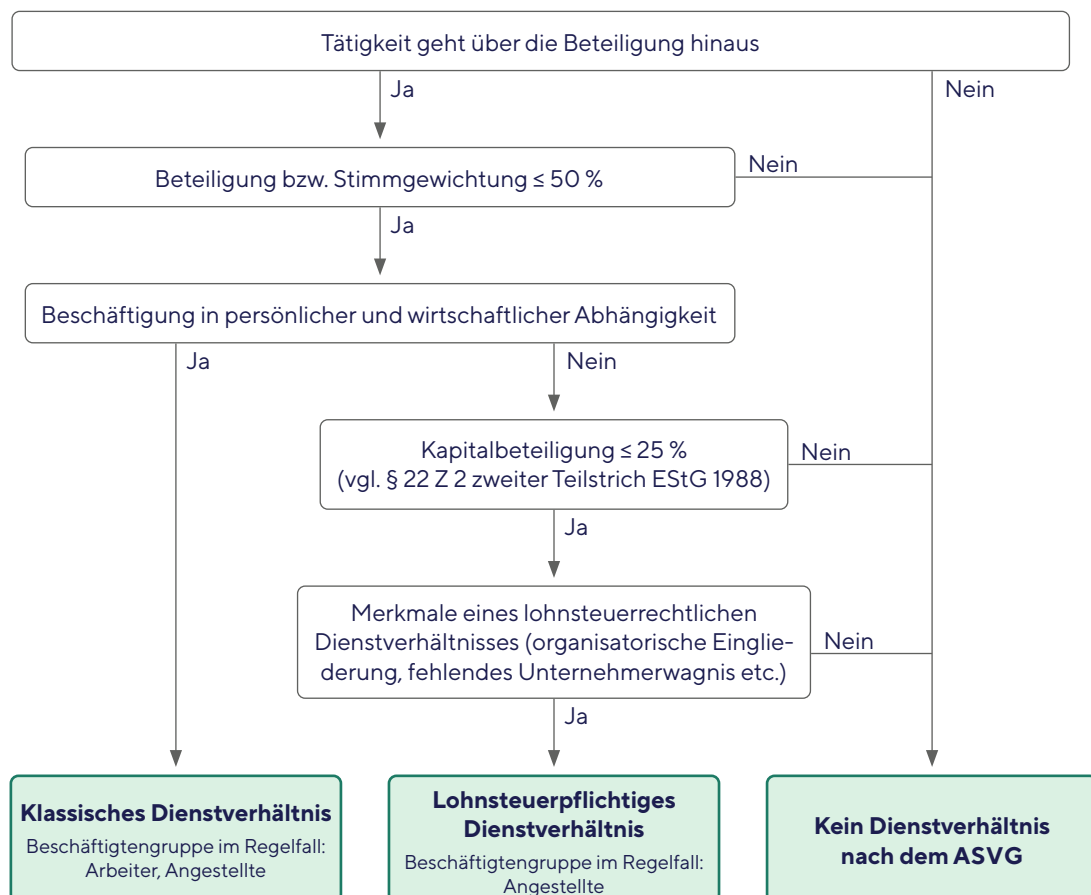
In Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen und der hierzu ergangenen Judikatur wird bei der Beurteilung, ob eine Pflichtversicherung nach

dem ASVG eintritt, zwischen bloßen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern sowie geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschaftern unterschieden.

Bei beteiligten gewerberechtlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern ist die Prüfung der Pflichtversicherung analog der Regelung für Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. geschäftsführende handelsrechtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter vorzunehmen.

Die abgebildeten Entscheidungsbäume veranschaulichen die Vorgangsweise in der Praxis.

GESELLSCHAFTER – REGELFALL



Beginn der Pflichtversicherung

Einer GmbH kommt erst ab Eintragung in das Firmenbuch eigene Rechtspersönlichkeit zu. Vor deren Protokollierung haften die Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu ungeteilter Hand.

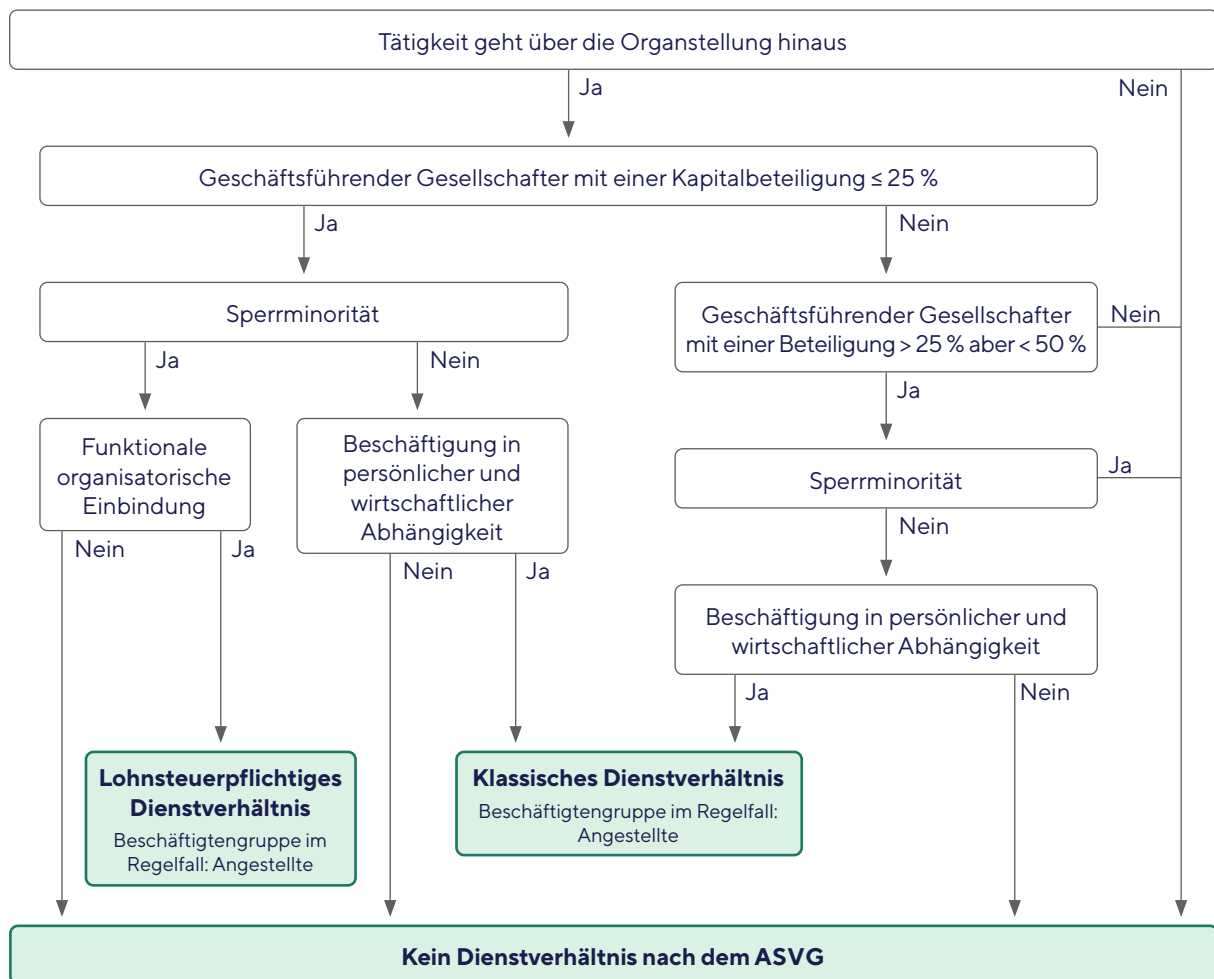
Angesichts dessen tritt bei bloßen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern

eine Pflichtversicherung als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer nach dem ASVG frühestens ab dem Tag der Eintragung der GmbH ins Firmenbuch ein.

Bei beteiligten handelsrechtlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern kann die Pflichtversicherung abweichend davon bereits ab Vorliegen eines notariell beglaubigten Ge-

sellschaftsvertrages beginnen (GmbH in Gründung). Die Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch ist bei diesem Personenkreis unbeachtlich (vgl. E-MVB 004-ABC-G-010 der Empfehlungen zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger unter www.sozdok.at bzw. VwGH 23.02.2005, Ra 2003/08/0016).

GESCHÄFTSFÜHRENDER HANDELSRECHTLICHER GESELLSCHAFTER



Aktiengesellschaft (AG)

Bei einer AG handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft. Ihr kommt eigene Rechtspersönlichkeit zu. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt. Für Verbindlichkeiten der AG haftet den Gläubigerinnen und Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Als juristische Person kommt der AG Dienstgeborenschaft zu. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nach außen obliegt ausschließlich dem Vorstand. Ob die Vorstandsmitglieder Aktien der AG halten oder nicht, ist dabei unerheblich.

Dienstverhältnis möglich?

Bei mittätigen Aktionärinnen und Aktionären mit einer Beteiligung von maximal 50 Prozent tritt im Regelfall eine Pflichtversicherung als klassische Dienstnehmerin bzw. klassischer Dienstnehmer ein. Voraussetzung ist natürlich, dass die Kriterien der persön-

lichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit (überwiegend) erfüllt werden.

Werden die Voraussetzungen für ein klassisches Dienstverhältnis nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob auf Grund der verrichteten Tätigkeit Lohnsteuerpflicht besteht. Dies setzt voraus, dass einerseits eine maximal 25 Prozent betragende Beteiligung besteht und andererseits die Merkmale eines lohnsteuerrechtlichen Dienstverhältnisses vorliegen (organisatorische Eingliederung, fehlendes Unternehmerwagnis etc.).

Bei einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent am Grundkapital der Gesellschaft kann lediglich ein klassisches Dienstverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt eine Pflichtversicherung nach dem ASVG begründen.

Übersteigt die Beteiligung der mittätigen Aktionärin bzw. des mittätigen Aktionärs 50 Prozent, ist zu klären, ob ihr bzw. ihm dadurch ein beherrschender

Einfluss auf den Vorstand und somit auf die Geschäftsführung der AG zukommt. Trifft dies zu, ist eine Pflichtversicherung nach dem ASVG zu verneinen.

Vorstandsmitglieder

Der Vorstand einer AG hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten (vgl. § 70 Aktiengesetz). Ein klassisches Dienstverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ist im Hinblick auf diese Verpflichtung auszuschließen.

Vorstandsmitglieder, die keine Aktien bzw. eine Beteiligung bis maximal 25 Prozent an der AG halten, gelten grundsätzlich als lohnsteuerpflichtige Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer. Voraussetzung ist eine Vereinbarung, nach der ihnen eine einem Dienstverhältnis im Sinne des EStG 1988 zu Grunde liegende Stellung zukommt (vgl. Lohnsteuerrichtlinien 2002, Randzahl 982).

Aus Sicht der Finanzbehörde liegt in der Praxis bei den meisten Vorstandsmitgliedern Lohnsteuerpflicht vor. Diese Personengruppe fällt nicht unter den Schutzzweck des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), weshalb auch kein Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag (IE) zu entrichten ist (vgl. Oberster Gerichtshof – OGH 24.03.2014, 8 ObS 3/14w).

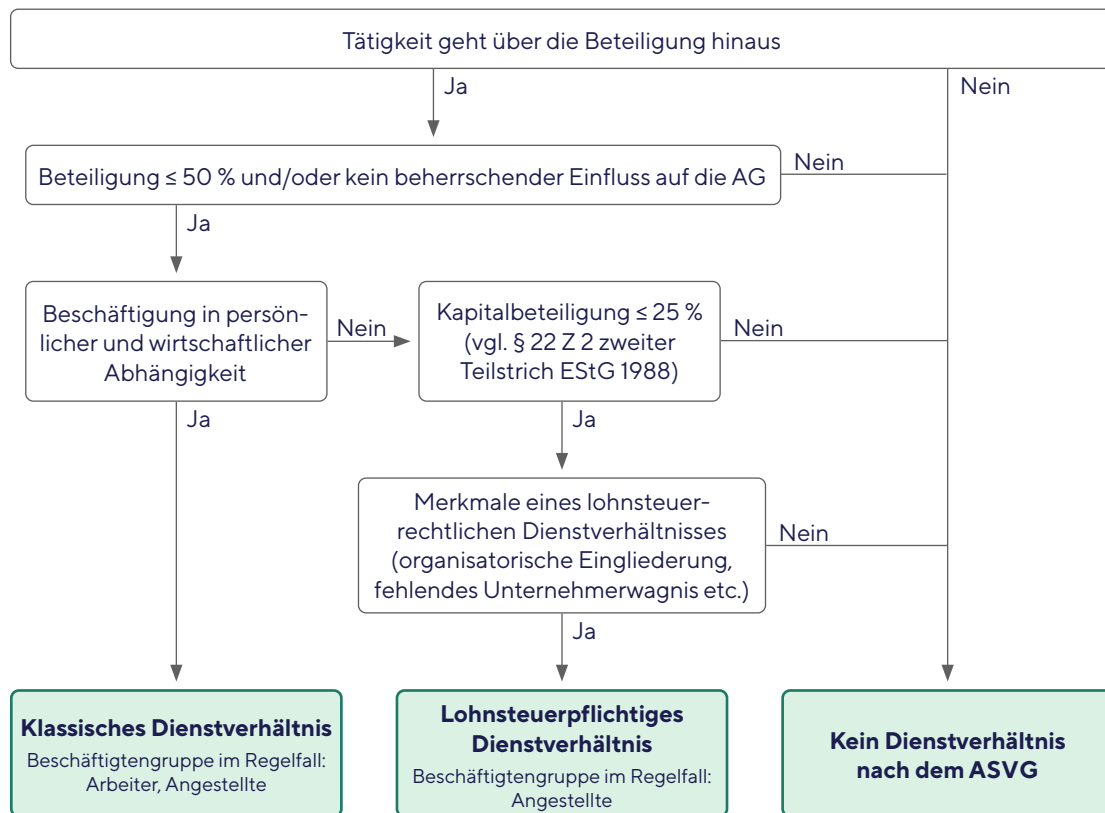
Besteht im Einzelfall kein lohnsteuerpflichtiges Beschäftigungsverhältnis (zum Beispiel bei einem Aktienanteil von mehr als 25 Prozent), ist auf § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG Bedacht zu nehmen.

Entsprechend dieser Bestimmung unterliegen Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter) von Kreditgenossenschaften der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Im Unterschied zu (lohnsteuerpflichtigen) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern besteht für diesen Versichertenkreis allerdings keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Der IE ist nicht zu entrichten.

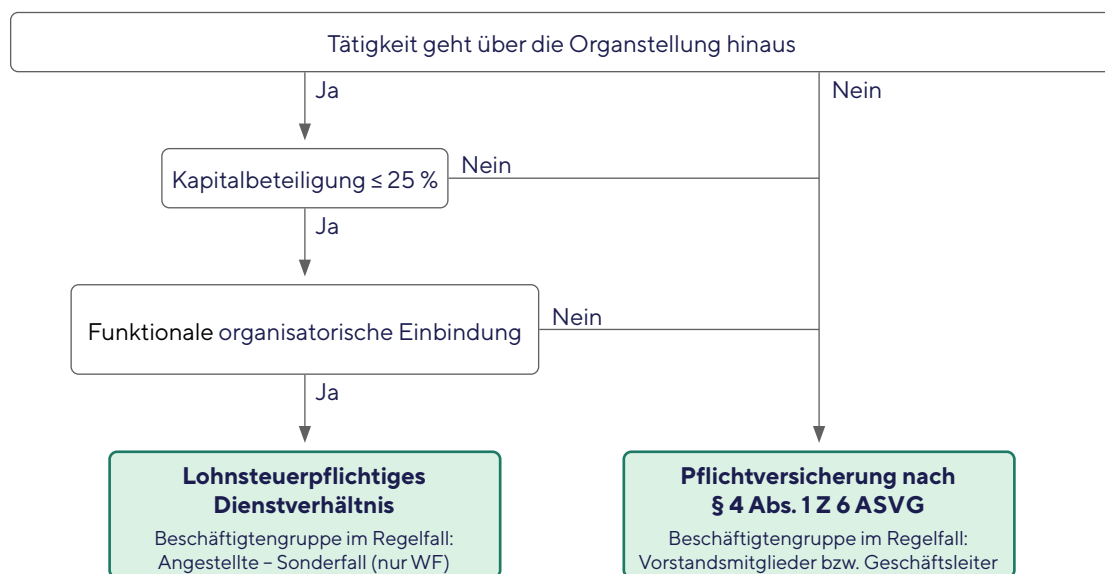


Foto: Damir Nenin/Shutterstock.com

GESELLSCHAFTER EINER AKTIENGESELLSCHAFT



VORSTAND EINER AKTIENGESELLSCHAFT



Personengesellschaften

Die OG, die KG, die GesBR sowie die stille Gesellschaft haben eine Gemeinsamkeit – sie sind allesamt Personengesellschaften.

Dies bedeutet, dass zumindest eine Gesellschafterin bzw. ein Gesellschafter mit dem privaten Vermögen für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet. Die GmbH & Co KG gehört als besondere Form einer KG ebenfalls zu den Personengesellschaften.

Im allgemeinen Sprachgebrauch sind vereinzelt auch noch die Bezeichnungen Offene Handelsgesellschaft (OHG), Offene Erwerbsgesellschaft (OEG) und Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG) erhalten geblieben.

Diese Gesellschaftsformen existieren rechtlich nicht mehr. Sie wurden anlässlich des Inkrafttretens des Unternehmensgesetzbuches (UGB) automatisch in OG bzw. KG umgewandelt.



Foto: tomeru/Shutterstock.com

Offene Gesellschaft (OG)

Eine OG besteht aus zumindest zwei Personen. Diese haften persönlich, unbeschränkt, primär sowie solidarisch als Gesamtschuldnerinnen für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die OG besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und kann demzufolge eigene Rechtsgeschäfte abschließen.

Gesellschafterin bzw. Gesellschafter – Pflichtversicherung

Angesichts dessen fungiert die OG gegenüber den von ihr beschäftigten Personen als Dienstgeberin.

Ausgeübt wird die Dienstgeberfunktion ausschließlich durch die jeweils vertretungsbefugten Gesellschafterinnen und Gesellschafter der OG. Daher kann es insbesondere zwischen einer OG und ihrer bzw. ihrem uneingeschränkt vertretungs- und weisungsbefugten Gesellschafterin bzw. Gesellschafter keinen Dienstvertrag – und damit kein der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegendes Dienstver-

hältnis – geben (vgl. VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0011).

Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer OG sind angesichts dessen nach dem GSVG pflichtversichert. Dabei ist es unerheblich, ob die Gesellschaft der Wirtschaftskammer angehört.

Liegt keine Gewerbeberechtigung vor bzw. ist sie nicht erforderlich, tritt eine Versicherung als Neuer Selbständiger ein. Erstreckt sich der Unternehmensgegenstand der OG hingegen auf die Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, besteht Pflichtversicherung nach dem BSVG.

Dienstverhältnis möglich?

In Ausnahmefällen ist allerdings auch eine Pflichtversicherung nach dem ASVG denkbar.

Voraussetzung ist, dass die jeweilige Gesellschafterin bzw. der jeweilige Gesellschafter von der Vertretung und Geschäftsführung der OG ver-

traglich ausgeschlossen wurde (vgl. VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0011).

Eine derartige gesellschaftsrechtliche Vereinbarung führt dazu, dass ein wesentlicher Einfluss der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters auf die Geschäftsführung der OG, welcher einer Pflichtversicherung nach dem ASVG entgegensteht, zu verneinen ist.

In einem solchen Fall ist es der bzw. dem von der Verantwortung entbundenen Gesellschafterin bzw. Gesellschafter der OG sodann nicht möglich, die Dienstgeberfunktion wahrzunehmen. Wird zudem eine Beschäftigung in einem (überwiegenden) Verhältnis von persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübt, liegt ein Dienstverhältnis nach § 4 Abs. 2 ASVG vor (vgl. auch VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0011).

Kommanditgesellschaft (KG)

Eine KG setzt sich zumindest aus einer unbeschränkt haftenden Gesellschafterin bzw. einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementärin bzw. Komplementär) und mindestens einer bzw. einem lediglich mit ihrer bzw. seiner Vermögenseinlage haftenden Gesellschafterin bzw. Gesellschafter (Kommanditistin bzw. Kommanditist) zusammen.

Wie der OG kommt auch der KG eigene Rechtspersönlichkeit zu. Die KG ist berechtigt, Rechtsgeschäfte zu tätigen und fungiert als Dienstgeberin gegenüber den von ihr beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.

Komplementärin bzw. Komplementär – Pflichtversicherung

Die Vertretung der Gesellschaft sowie die Geschäftsführung obliegen ausschließlich den Komplementärinnen und Komplementären. Wenngleich außergewöhnliche Geschäfte zwar auch der Zustimmung der Kommanditistin bzw. des Kommanditisten bedürfen, ändert dies nichts daran, dass der Komplementärin bzw. dem Komplementär die Ausübung der Dienstgeberfunktion zukommt.

Ein der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegendes Dienstverhältnis einer unbeschränkt haftenden Gesellschafterin bzw. eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters zur KG ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Wie die Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer OG sind auch Komplementärinnen und Komplementäre einer KG nach dem GSVG bzw. dem BSVG pflichtversichert.

Kommanditistin bzw. Kommanditist – Pflichtversicherung

Da einer Kommanditistin bzw. einem Kommanditisten nach den Bestimmungen des UGB weder die Vertretung noch die Geschäftsführung der KG obliegt, kann diese Person ungeachtet der Höhe ihrer Beteiligung im Rahmen eines Dienstverhältnisses nach dem ASVG für die KG tätig werden. Voraussetzung ist natürlich wiederum, dass die Beschäftigung (überwiegend) in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt erfolgt.



Foto: antonioidiaz/Shutterstock.com

Wird die Kommanditistin bzw. der Kommanditist auf gesellschaftsrechtlicher Basis allerdings mit Rechten ausgestattet, die über die ihr bzw. ihm nach den Bestimmungen des UGB zukommenden Rechte hinausgehen (Beteiligung an der Geschäftsführung, spezielle Abstimmungsmodalitäten etc.), ist das Vorliegen eines Dienstverhältnisses anhand der Gesellschaftsunterlagen bzw. konkret getroffenen Vereinbarungen im Detail zu prüfen. Bei maßgeblicher Einflussmöglichkeit ist eine Pflichtversicherung nach dem ASVG zu verneinen.

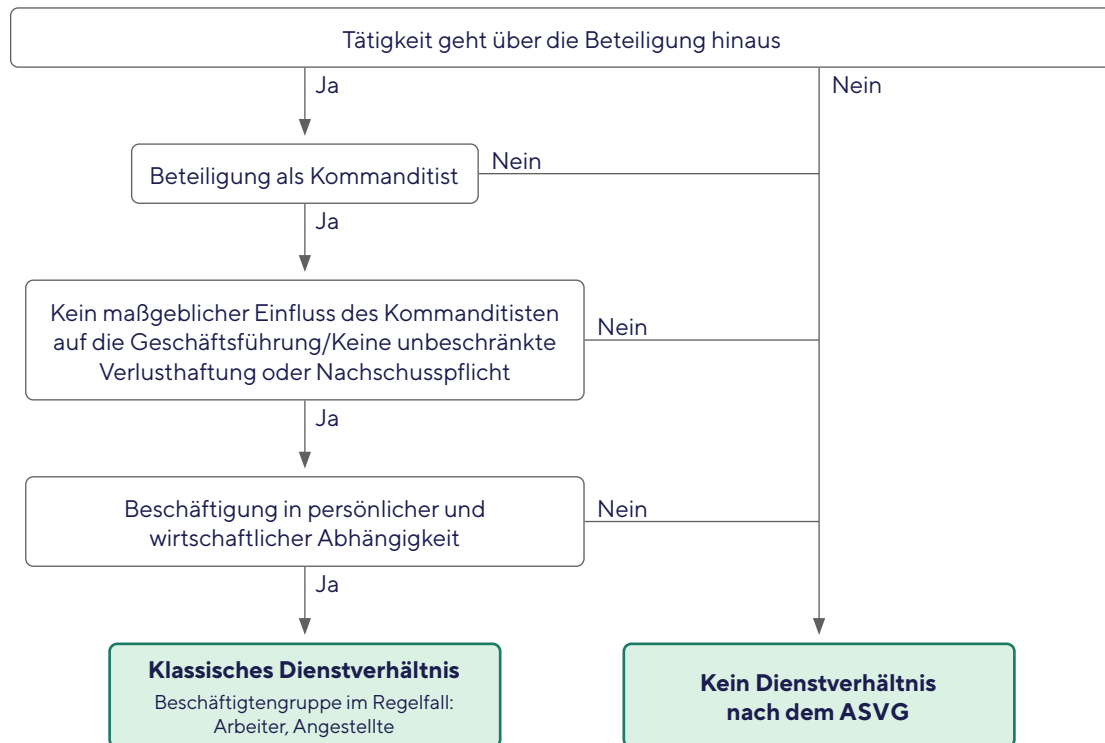
Aktiv über ihre Beteiligung als Gesellschafterinnen und Gesellschafter der KG hinaus tätige Kommanditistinnen und Kommanditisten, die auf Grund ihres Einflusses auf die Gesellschaft nicht als Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gemäß dem ASVG zu qualifizieren sind, unterliegen als freie

Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer bzw. subsidiär als Neue Selbständige der Pflichtversicherung nach dem ASVG bzw. GSVG (vgl. VwGH 13.05.2009, 2006/08/0341).

Weiters ist es möglich, eine weitergehende Haftung der Kommanditistin bzw. des Kommanditisten im Sinne einer unbeschränkten Verlusthaftung bzw. Nachschusspflicht über die Hafteinlage hinaus zu vereinbaren, was ebenfalls für eine selbständige Erwerbstätigkeit als Neuer Selbständiger spricht (vgl. VwGH 12.09.2018, Ra 2015/08/0104).

Ist die Kommanditistin bzw. der Kommanditist einer GmbH & Co KG zugleich Allein- oder Mehrheitsgesellschafterin bzw. Allein- oder Mehrheitsgesellschafter der Komplementär-GmbH, tritt eine Pflichtversicherung als Neuer Selbständiger auch ohne Mittätigkeit ein (vgl. VwGH 11.09.2008, 2006/08/0041).

GESELLSCHAFTER EINER KOMMANDITGESELLSCHAFT



GmbH & Co KG

Bei einer GmbH & Co KG handelt es sich um eine spezielle Form einer KG. Als Komplementärin bzw. Komplementär fungiert keine natürliche Person, sondern eine im Firmenbuch eingetragene GmbH. Diese verfügt über eine handelsrechtliche Geschäftsführerin bzw. einen handelsrechtlichen Geschäftsführer oder mehrere handelsrechtliche Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer.

Die Geschäftsführung und Vertretung der KG obliegt nach den Bestimmungen des UGB grundsätzlich der GmbH bzw. den sonstigen an der KG beteiligten Komplementärinnen und Komplementären.

Der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegende Dienstverhältnisse von mittätigen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der GmbH & Co

KG können sowohl mit der Komplementär-GmbH als auch der KG bestehen (vgl. VwGH 14.09.1979, 1304/77).

Tätigkeit für die Komplementär-GmbH

Wird eine an der GmbH beteiligte Gesellschafterin bzw. ein an der GmbH beteiligter Gesellschafter oder eine geschäftsführende handelsrechtliche Gesellschafterin bzw. ein geschäftsführender handelsrechtlicher Gesellschafter für die Komplementär-Gesellschaft tätig, hat die Überprüfung, ob eine Pflichtversicherung nach dem ASVG besteht oder nicht, nach den selben Kriterien zu erfolgen, wie für normale GmbH-Gesellschafterinnen und GmbH-Gesellschafter.

Dabei spielt eine etwaige weitere direkte Beteiligung der betreffenden Person

an der KG (zum Beispiel als Kommanditistin bzw. Kommanditist) keine Rolle. Neben dem Vorliegen der Dienstnehmermerkmale nach § 4 Abs. 2 ASVG ist somit lediglich zu klären, ob die Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter auf Grund der Beteiligung am Stammkapital der GmbH einen maßgeblichen Einfluss auf die Gestion der Komplementär-GmbH ausüben vermag.

Denkbar ist, dass eine Kommanditistin bzw. ein Kommanditist der KG Arbeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses für die Komplementär-GmbH verrichtet, an der sie bzw. er keine Beteiligung hält.

Tätigkeit für die KG

In jenen Fällen, in denen eine an der Komplementär-GmbH beteiligte Gesellschafterin bzw. ein an der Komplementär-GmbH beteiligter Gesellschafter

mentär-GmbH beteiligter Gesellschafter durch die KG beschäftigt wird, ist ebenfalls zu hinterfragen, ob dieser Person ein maßgeblicher Einfluss auf die KG zukommt. Hier ist zunächst die Stellung innerhalb der GmbH zu beurteilen. Als Komplementärin der Personengesellschaft nimmt diese die Vertretung und die Geschäftsführung der KG wahr, weshalb der GmbH grundsätzlich Dienstgeberfunktion zukommt.

Kommt der Gesellschafterin bzw. dem Gesellschafter der GmbH auf Grund der Beteiligung und den Abstimmungsmodalitäten in der GmbH keine bestimmende Rolle zu, besteht bei Vorliegen der Dienstnehmerkriterien eine Pflicht-

versicherung nach dem ASVG. Bei der anzustellenden Prüfung gelten wiederum die bereits dargelegten Kriterien für eine Gesellschafterin bzw. einen Gesellschafter einer GmbH.

Beteiligung an der KG

Eine etwaige zusätzliche Beteiligung an der KG (zum Beispiel Gesellschafterin bzw. Gesellschafter der GmbH und Kommanditistin bzw. Kommanditist) ist ebenfalls zu berücksichtigen. Dies vor allem dann, wenn die Beteiligung an der KG gesellschaftsvertraglich mit Rechten verbunden ist, die der Kommanditistin bzw. dem Kommanditisten (neben der Komplementär-GmbH) eine Beteiligung

an der Geschäftsführung der KG ermöglichen. Es ist unerheblich, wie oft von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird.

Gleiches gilt, wenn

- eine weitergehende Haftung der Kommanditistin bzw. des Kommanditisten im Sinne einer unbeschränkten Verlusthaftung bzw. Nachschusspflicht über die Haftungseinlage hinaus vereinbart wurde oder
- eine Kommanditistin bzw. ein Kommanditist zwar nicht an der GmbH beteiligt ist, aber an der Geschäftsführung der Komplementärin bzw. des Komplementärs nachhaltig mitwirken kann.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR)

Eine GesBR besteht aus zwei oder mehreren natürlichen bzw. juristischen Personen. Sie dient entsprechend dem jeweils abgeschlossenen Vertrag dem gemeinschaftlichen Erwerb der an ihr beteiligten Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Nehmen die Gesellschafterinnen und Gesellschafter im Namen der GesBR am Rechtsverkehr teil, spricht man von einer Außengesellschaft. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Innengesellschaft vor.

Anders als bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist bei der Gründung einer GesBR keine Mindesteinlage erforderlich. Die einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschafter verpflichten sich lediglich vertraglich, ihre Arbeitskraft und/oder Vermögenswerte (Geld, Sachwerte etc.) zum gemeinsamen Nutzen einzubringen. Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges vorsieht, obliegt die Geschäftsführung allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gemeinsam.

Einer GesBR kommt im Unterschied zu anderen Gesellschaftsformen keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Demzufolge kann sie als solche keine Rechtsgeschäfte abschließen, weshalb ihr auch keine Dienstgebereigenschaft zukommt.

Achtung: Wird eine Person etwa im Rahmen eines Dienstverhältnisses direkt von der GesBR (Außengesellschaft) beschäftigt, fungiert jede einzelne Gesellschafterin bzw. jeder einzelne Gesellschafter als Dienstgeberin bzw. Dienstgeber.



Foto: Rido/Shutterstock.com

In der Praxis wird eine GesBR vor allem für die Zwecke einer befristeten Kooperation der an ihr beteiligten Gesellschafterinnen und Gesellschafter gegründet.

Gesellschafterin bzw. Gesellschafter – Pflichtversicherung

Die Frage, ob bzw. nach welcher Rechtsgrundlage eine Pflichtversicherung eintritt, stellt sich grundsätzlich nur dann, wenn es sich bei einer Gesellschafterin bzw. einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der GesBR um natürliche Personen handelt.

Da den einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, mangels Rechtspersönlichkeit der GesBR, Dienstge-

bereigenschaft zukommt, sind diese Personen im Regelfall als Inhaberinnen und Inhaber einer Gewerbeberechtigung bzw. als Neue Selbständige nach dem GSVG pflichtversichert. Im land- und forstwirtschaftlichen Bereich besteht eine Pflichtversicherung nach dem BSVG.

Dienstverhältnis möglich?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist allerdings auch eine Pflichtversicherung nach dem ASVG möglich. Dies betrifft vor allem jene Konstellationen, in denen einer Arbeitsgesellschafterin bzw. einem Arbeitsgesellschafter einer GesBR keine Geschäftsführungsbefugnisse oder weitreichenden Einflussmöglichkeiten auf die Führung des Betriebes zukom-

men. Die im ASVG normierten Dienstnehmermerkmale müssen in derartigen Fällen vorliegen. Als Dienstgeberin bzw. Dienstgeber tritt die jeweils andere Gesellschafterin bzw. der jeweils andere Gesellschafter auf.

Eine Fremdgeschäftsführerin bzw. ein Fremdgeschäftsführer – sprich eine Person, die nicht an der GesBR beteiligt ist – unterliegt bei Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt und/oder Lohnsteuernpflicht ebenfalls als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter treten gemeinsam als Dienstgeberinnen und Dienstgeber auf.

Stille Gesellschaft

Eine stille Gesellschaft liegt vor, wenn sich eine Person an einem Unternehmen mit einer Kapitaleinlage beteiligt. Die Einlage geht dabei in das Vermögen des jeweiligen Unternehmens über.

Wesentlich ist, dass die stille Gesellschafterin bzw. der stille Gesellschafter sodann am Gewinn bzw. Verlust des Unternehmens beteiligt ist. Letzteres kann durch einen Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden.

Der stillen Gesellschaft kommt keine Rechtspersönlichkeit zu. Nur das Unternehmen, an dem eine Beteiligung besteht, kann berechtigt bzw. verpflichtet werden. Dem Unternehmen kommt somit die Dienstgebereigenschaft zu.

Dienstverhältnis möglich?

Die Lehre unterscheidet zwischen typischen und atypischen stillen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern.

Einer typischen stillen Gesellschafterin bzw. einem typischen stillen Gesellschafter kommen keine Geschäftsführungsbefugnisse zu. Diese Person ist lediglich am Gewinn bzw. allenfalls am Verlust des Unternehmens beteiligt. Demzufolge kann sie keinen Einfluss auf das Unternehmen, an dem sie beteiligt ist, ausüben.

Eine Beschäftigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ist möglich, sofern



Foto: Gajus/Shutterstock.com

die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit vorliegen. Treffen diese Voraussetzungen zu, ist die mittätige stille Gesellschafterin bzw. der mittätige stille Gesellschafter als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer nach dem ASVG zur Pflichtversicherung zu melden.

Die atypische stille Gesellschafterin bzw. der atypische stille Gesellschafter kann demgegenüber entsprechend dem abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag an der Geschäftsführung mitwirken bzw. werden dieser Person Vermögensrechte am Unternehmen eingeräumt. Bei derartigen Konstellationen ist daher zu prüfen, in welchem Umfang sie die Ge-

schicke des Unternehmens beeinflussen kann.

Besteht ein maßgeblicher Einfluss, ist ein Dienstverhältnis der stillen Gesellschafterin bzw. des stillen Gesellschafter zum Unternehmen, an dem sie bzw. er eine Beteiligung hält, ausgeschlossen. Eine Pflichtversicherung als Neuer Selbständiger nach dem GSVG tritt ein.

Ohne maßgeblichen Einfluss unterliegt eine mittätige atypische stille Gesellschafterin bzw. ein mittätiger atypischer stiller Gesellschafter bei Vorliegen der Dienstnehmermerkmale der Pflichtversicherung nach dem ASVG.

Besonderheiten

Zum Abschluss einige Besonderheiten, die bei der Beurteilung der Pflichtversicherung von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zu beachten sind.

Ausnahmebestimmung GSVG

Die zu Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern bestellten Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer GmbH unterliegen der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG,

- sofern diese Gesellschaft der Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehört und
- diese Person nicht bereits auf Grund ihrer Beschäftigung als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Teilversicherung in der Unfallversicherung oder der Pensionsversicherung nach dem ASVG unterliegt.

Gewerberechtliche Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer

Juristische Personen, zum Beispiel GmbH und AG, benötigen eine gewerberechtliche Geschäftsführerin bzw. einen gewerberechtlichen Geschäftsführer. Dies gilt auch für OG und KG als eingetragene Personengesellschaften.

Die gewerberechtliche Geschäftsführerin bzw. der gewerberechtliche Geschäftsführer hat die für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen samt den etwaig erforderlichen Befähigungsnachweisen mitzubringen. Zudem muss diese Person in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Sie haftet für die einwandfreie Gewerbeausübung.

Reglementiertes Gewerbe

Ist für die Gewerbeausübung ein Befähigungsnachweis erforderlich, kann im Falle einer eingetragenen Personengesellschaft entweder eine bzw. ein zur Vertretung der Gesellschaft und Geschäftsführung berechtigte persönlich haftende Gesellschafterin bzw. berechtigter persönlich haftender Gesellschafter oder im Falle einer juristischen Person eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des zur gesetz-

lichen Vertretung berufenen Organes der Gesellschaft als gewerberechtliche Geschäftsführerin bzw. gewerberechtlicher Geschäftsführer fungieren.

Alternativ ist auch die Bestellung einer Person ohne Vertretungs- bzw. Geschäftsführungsbefugnis möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich dabei um eine Dienstnehmerin bzw. einen Dienstnehmer im Sinne des ASVG handelt, die bzw. der mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist.

Die allgemeinen Erfordernisse der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) sind bei beiden Konstellationen zu erfüllen.

Stellung als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer

Hält eine mittätige gewerberechtliche Geschäftsführerin bzw. ein mittätiger gewerberechtlicher Geschäftsführer am Unternehmen eine Beteiligung, ist bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung die dadurch bedingte Einflussnahme auf die Gesellschaft zu hinterfragen.

Werden zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigte persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer OG bzw. Komplementärinnen und Komplementäre einer KG als gewerberechtliche Geschäfts-



führerinnen und Geschäftsführer bestellt, ist eine Pflichtversicherung nach dem ASVG grundsätzlich zu verneinen.

Bei Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einer GmbH, einer AG und bei Kommanditistinnen und Kommanditisten einer KG ist das Ausmaß der möglichen Einflussnahme auf die jeweilige Gesellschaft entsprechend den bereits erläuterten Kriterien zu prüfen. Die Stellung als gewerberechtliche Geschäftsführerin bzw. gewerberechter Geschäftsführer stellt dabei kein zusätzliches Prüffeld dar.

Besteht kein maßgeblicher Einfluss und werden die Merkmale eines Dienstverhältnisses erfüllt, tritt eine Pflichtversicherung nach dem ASVG ein.

Verstoß gegen GewO 1994

Wird eine nicht am Unternehmen beteiligte Person ohne Geschäftsführungs- bzw. Vertretungsbefugnis im Rahmen eines Dienstverhältnisses als gewerberechtliche Geschäftsführerin bzw. gewerberechter Geschäftsführer beschäftigt, ist darauf zu achten, dass die geforderte Mindestarbeitszeit (= 50 Prozent der Normalarbeitszeit) tatsächlich eingehalten wird.

Dies gilt auch, wenn eine bloße Gesellschafterin bzw. ein bloßer Gesellschafter einer GmbH, eine Kommanditistin bzw. ein Kommanditist oder eine bloße

Aktionärin bzw. ein bloßer Aktionär als gewerberechtliche Geschäftsführerin bzw. gewerberechter Geschäftsführer eingesetzt wird.

Da diese nicht dem vertretungsberechtigten Personenkreis der Gesellschaft angehören, können sie nur als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer

ihre Funktion als gewerberechtliche Geschäftsführerin bzw. gewerberechter Geschäftsführer wahrnehmen.

Besteht kein Dienstverhältnis oder wird eine Tätigkeit in geringerem Stundenausmaß verrichtet, liegt ein Verstoß gegen die GewO 1994 vor.



Foto: fizikes/Shutterstock.com

Treuhandvereinbarungen

Bedient sich eine Gesellschafterin bzw. ein Gesellschafter einer Treuhänderin bzw. eines Treuhänders, um ihre bzw. seine Rechte und Pflichten in der Gesellschaft wahrzunehmen, ändert dies

nichts an der Beurteilung seiner Pflichtversicherung.

Der treuhändisch verwaltete Geschäftsanteil ist stets der Treugeberin bzw. dem

Treugeber zuzuordnen. Bestehende Treuhandvereinbarungen und ähnliche Verträge sind bei allfälligen Überprüfungsverfahren vorzulegen.

News für Ihre Lohnverrechnung!

Stets aktuell und monatlich per E-Mail.

Einfach abonnieren unter

www.gesundheitskasse.at/dienstgeber-newsletter



Abkürzungsverzeichnis

Die folgende Aufstellung beinhaltet die in dieser Sonderausgabe verwendeten Abkürzungen und deren Bedeutungen.



ABKÜRZUNG	BEDEUTUNG
AG	Aktiengesellschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
GesBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
IE	Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag
IESG	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
KG	Kommanditgesellschaft
OG	Offene Gesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WF	Wohnbauförderungsbeitrag

IMPRESSUM

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Österreichische Gesundheitskasse (kurz ÖGK), Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, ATU74552637, Tel.: +43 5 0766-0, E-Mail: office@oegk.at, Web: www.gesundheitskasse.at/impressum

Die ÖGK ist ein gesetzlicher Krankenversicherungsträger und wird durch den Verwaltungsrat vertreten (§ 432 ASVG) – www.gesundheitskasse.at/selbstverwaltung

Produktionsleiterin: Mag.^a (FH) Karina Sandhofer (ÖGK)

Redaktionsteam: Fachbereich Versicherungsservice, Expertisezentrum Öffentlichkeitsarbeit und Marketing der ÖGK

Grundlegende Richtung: Das Magazin „DGservice“ dient der Information der Dienstgeberinnen und Dienstgeber, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Lohnverrechnerinnen und Lohnverrechner sowie deren Mitarbeitenden über Themen aus dem Bereich Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen.

Haftungsausschluss: Die mit diesem Magazin „DGservice“ veröffentlichten Inhalte sind mit größter Sorgfalt recherchiert und kontrolliert. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der gebotenen Informationen können wir dennoch keine Gewähr übernehmen.

Bildnachweis: Titelfoto: dotshock/Shutterstock.com; weitere Bilder, wenn nicht anders angegeben: ÖGK.